

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09. 09. 1998...
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 14. 08. 1999 bis 25. 06. 1999 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10. 05. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26. 04. 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. 07. 2000 von der Stadtverordnetenversammlung als Sitzung beschlossen.
6. Der katastermäßige Bestand am 07. Mai 2001 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bestätigt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. 07. 2000 von der Stadtverordnetenversammlung als Sitzung beschlossen.
8. Genehmigungsverfahren gemäß § 10 (2) BauGB.
9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist am ... in der Butzbacher Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt), öffentlich bekanntgemacht worden.



Gesamtgröße des Geltungsbereiches = 109.749,48 qm

Verkehrsknotenplanung als nachrichtliche Übernahme Siehe dazu "Hinweis" der textlichen Festsetzungen

Verkehrliche Erschließung als nachrichtliche Übernahme gemäß Erschließungsvereinbarung, in Abstimmung mit dem Amt für Strassen- und Verkehrswesen Gehhausen

5. Sonstige Planzeichen

- Vorhandene Gebäude
Ausstellungsfächen
Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ Abs. 6 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
Gebäude künftig fortfallend
Flurgrenzen
Böschung, Graben
Wegweiser
Haltestelle
Bezugshöhepunkt
Strassbegrenzungslinie
Naturnahe Wiesenweg

1. Art der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO - Gartencenter siehe textl. Festsetzung (§ 11 BauNVO)
SO - Ausstellung siehe textl. Festsetzung (§ 11 BauNVO)
SO - Baumschule siehe textl. Festsetzung (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- SO - Gartencenter
GF 4.900 max. zulässige Geschossfläche in qm
GR (I) 7.500 davon max. 4.900 qm Einzelhandelsfläche (bei Grundfläche nach § 19 Abs. 1 BauNVO)
GR (II) 24.844 davon max. 4.900 qm Einzelhandelsfläche (bei Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Incl. BauNVO)
TH 5,0 Traufhöhe (Höchstmaß)
FH 7,5 Firsthöhe (Höchstmaß)
SO - Baumschule
GF 1.760 max. zulässige Geschossfläche in qm
GR (I) 1.760 davon max. 1.500 qm Gewächshausfläche (bei Grundfläche nach § 19 Abs. 1 BauNVO)
GR (II) 66.387 davon max. 1.500 qm Gewächshausfläche (bei Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Incl. BauNVO)
TH 5,0 Traufhöhe (Höchstmaß)
FH 7,5 Firsthöhe (Höchstmaß)

3. Baugrenzen (§§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§§ Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsflächen
Nichtöffentliche Verkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Private Stellplätze
Zufahrten für LKW, Feuerwehrzufahrt, Ladezonen für LKW
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§§ Abs. 2 Nr. 5, §§ Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen
Mustergeräten
Verkehrsgrünflächen
zu erhaltende Bäume
zu pflanzende Bäume

6. Flächen für die Landwirtschaft (§§ Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)

- Flächen für die gartenbauliche Erzeugung
Baumschulkulturfächen
Gehölze, Sträucher, Obstbäume, Containerpflanzen (Pflanzen in Töpfen)
Biologische Teichkläranlage

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung, einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§§ Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Biologische Teichkläranlage

7. Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20, 25 a u.b. und Abs. 6 BauGB)

- Geschützter Landschaftsbestandteil
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes nach § 23 HENatG
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 1. Art der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 SO - Gartencenter
In dem Sondergebiet Gartencenter sind zulässig: (§ 11 BauNVO)
- Einzelhandelsbetriebe, die dem Vertrieb und Verkauf gartenspezifischer Produkte dienen (inklusive einer Betriebsleiterwohnung und einem Büro) mit folgender Sortimentsliste:
- Pflanzen für Garten, Terrasse, Balkon, Wintergarten und Haus
- Gartengeräte, Motorgeräte, Rasenmäher, Wassertechnik
- Torf, Erde, Dünger und Pflanzenschutz
- Baustoffe für den Garten, Holztafelwerk, Natursteine
- Gartendekoration, Gartengeräte, Pavillons, Rosenbogen, Rankgitter
- Sämlinge, Blumenzwiebeln
- Gartentisch, Gartentischler, Treibhäuser, Frühbeete, Komposter
1.1.1 SO - Ausstellung
In dem Sondergebiet Ausstellung sind zulässig: (§ 11 BauNVO)
- überdachte Freiflächen, nicht alleseitig umschlossen, die der Präsentation gartenspezifischer Produkte dienen.
1.2 SO - Baumschule
In dem Sondergebiet Baumschule sind zulässig: (§ 11 BauNVO)
- Handwerksbetriebe, die der Produktion und dem Handel von Bäumen, Pflanzen, Pflanzern in Containern und Sträuchern dienen
- in den in der Bauverbotszone (nach § 9 FStrG) der BAB 5 liegenden "Baumschulkulturfächen" (schräffelt) sind bauliche Anlagen nicht zulässig, die Bewirtschaftung dieser Flächen hat ausschließlich von der Erschließungsseite des Plangebietes zu erfolgen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 SO - Ausstellung
Zulässig sind Staffeleigeschosse für Verwaltung, Bistro, Wohnung für den Betriebsleiter (100 qm) Die Traufhöhe der max. Einzelhandelsfläche wird mit 5,0 m festgesetzt. 25% davon darf die Traufhöhe um max. 2,50 m überschritten werden.
2.1.1 SO - Ausstellung
- zulässig sind Ausstellungsfreiflächen, die Ausstellungsfäche darf überdacht werden, nicht alleseitig umschlossen.
2.2 SO - Baumschule
Zulässig sind Gewächshäuser und ähnliche für gärtnerische Kulturen bestimmte bauliche Anlagen bis 7,5 m Firsthöhe, die dem Betrieb, der Produktion und dem Versand des Pflanzengüterhandels der Baumschule dienen.
In den in der Bauverbotszone nach § 9 FStrG liegenden "Baumschulkulturfächen" (schräffelt) sind bauliche Anlagen nicht zulässig, die Bewirtschaftung dieser Flächen hat ausschließlich von der Erschließungsseite des Plangebietes zu erfolgen.
3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§§ Abs. 2 BauGB)
3.1 Bezugshöhe für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche (GOF) in Mittelung über die zu bebauende Fläche. Bezugspunkt für die Festsetzung der GOF ist der in der Planzeichnung eingetragene Höhenmesspunkt mit Höhenangabe über N.N.
3.2 Die Firsthöhe ab oberer Bezugspunkt im Plangebiet wird auf max. 7,50 m über der Bezugshöhe GOF festgelegt. Maßgeblich ist die Firsthöhe des Hauptbaues. Nebengebäude dürfen diese Höhe nicht überschreiten.
3.3 Für die Festsetzung des unteren Bezugspunktes gilt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden = FFH). Die Oberkante FFH darf allgemein 0,50 m im Mittel über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten.
4. Immissionschutz (§§ Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
4.1 Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Erhaltung der Lufthygiene wird die Verwendung von festen, fossilen Brennstoffen in Dauerheizungen ausgeschlossen.
5. Verkehrsflächen (§§ Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5.1 Für den gesamten Geltungsbereich ist in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Strassen- und Verkehrswesen der Nachweis der verkehrlichen Erschließung zu führen. Im Bereich des Gartencenters ist die Umfahrung des Gebäudes als Feuerwehreinfaht zu gewährleisten. Der vorgesehene kombinierte Rad-Fußgängerweg an der B 488 ist durch einen Grünstreifen von der Straße abzudecken.
Im Bereich der Sportfläche in Gegenlage der Linksbahngespur ist die bauliche Ausführung einer Fussgänger- und Radfahrerüberlegung vorzusehen, ebenso wie die Einrichtung einer Fussgänger- und Radfahrspur entlang der Erschließungsachse.
Die vom befestigten Fahrbahnrand der B 488 gemäß § 9 FStrG bestehende Anbauverbotszone von 20m ist einzuhalten.
Die exakte Anordnung und Anzahl der Stellplätze ist der Planzeichnung zu entnehmen. Zur Reduzierung der Bodenversiegelung ist die Ausführung der Stellflächen und fußläufigen Wegeverbindungen als wassergebundene Decke, oder Rasenpflaster vorzunehmen.
6. Private Grünflächen (§§ Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
6.1 Die Mustergeräten sind zu mindestens 80 % ihrer Fläche als Pflanzflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Präsentation von Ausstellungsgegenständen wie Gartenhäuschen, Wasserbecken, Pflanzbehälter u.ä. ist auf maximal 20 % der Fläche zulässig.
6.2 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Lösswasserentwässerung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB)
6.3 Im Plangebiet vorhandene Wasserversorgung gewährleistet eine max. Verfügbarkeit von 1070 l Wasser/Minute bei einem Versorgungsdruck von 2,0 bar. Der entsprechend der baulichen Nutzung geforderte Löschwasserbedarf von 800 l/min und einem Flächenrück, bei max. Löschwasserentnahme über eingebaute Hydranten, von 1,5 bar ist somit gewährleistet.
6.4 Im Plangebiet zusätzlich bereitzustellende Trinkwasserversorgung ist vorrangig durch Wassereinsparungen sicherzustellen und dann erst durch eine Erhöhung des Fremdbezuges. Desweiteren ist der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung zu führen.
7. Der im SO-Gartencenter anfallende Oberflächenabfluss ist innerhalb der privaten Grünfläche "Mustergeräten" zurückzuführen und zu versickern. Geeignete Anlagen zur Versickerung sind Versickerungsmulden und -gräben, die gestalterisch in die Anlage zu integrieren sind.
7.2 Der im SO-Gartencenter anfallende Oberflächenabfluss ist innerhalb der privaten Grünfläche "Mustergeräten" zurückzuführen und zu versickern. Geeignete Anlagen zur Versickerung sind Versickerungsmulden und -gräben, die gestalterisch in die Anlage zu integrieren sind.
7.3 Der im SO-Baumschule anfallende Oberflächenabfluss ist innerhalb des Sondergebietes zurückzuführen und zu versickern. Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, kann er auch den Versickerungseinrichtungen im SO-Gartencenter zugeführt werden.
8. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.1 Die Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Ausgleichsflächen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu entwickeln und zu unterhalten.
8.2 Für die Ausgleichsflächen südöstlich der Gambacher Strasse (B488) gilt:
Auf 80% der Fläche ist ein Sortengarten für Obstbaum-Hochstämme zu verwenden. Der Pflanzabstand der Bäume soll mind. 8m betragen. Der Boden ist mit einer kräuterreichen Wildweiseremischung einzusäen und alle zwei bis drei Jahre zu unterhalten. Der Einsatz von Pestiziden sowie mineralischen Düngemitteln ist unzulässig.
Etwa 20% der Fläche sind entlang des Kleinbaches als Uferabschuttbereich mit autophyten Gehölzarten zu bepflanzen. Die Pflanzung ist nicht flächendeckend vorzunehmen, sondern innerhalb der Pflanzflächen sind zur Bereicherung der Strukturvielfalt einzelne Bereiche als gehölzfreie Sukzessionsflächen auszusparen. Die Anlage befestigter Wege ist unzulässig.
8.3 Die Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft westlich der Gambacher Strasse (B488) ist als ungedüngte, zweischürige Wiese zu pflegen und damit in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten. Das Mähgut ist abzufahren.
8.4 Im Kleinbach-Abschnitt westlich der Gambacher Strasse (B488) sind Massnahmen zur Eindämmung der Sotterrosion, zur Sohlaufhöhung und zur Begrenzung der Uferabrüche vorzunehmen. Bei der Wahl der Massnahmen ist baubiologische Verfahren der Vorzug zu geben.
Im Kleinbach-Abschnitt östlich der Gambacher Strasse (B488) ist zur Beendigung der Uferabrüche unmittelbar an der Bahnterrasse und zur Verbesserung der Biotopstruktur eine Verlegung des Bachbettes vorzunehmen. Die Bachverlegung erfolgt auf etwa 35m Länge um etwa 5m nordwärts.
Bei der Umsetzung der Massnahmen im Uferbereich ist die bestehende Biotopstruktur zu erhalten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu erhöhen.
9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)
9.1 Auf allen Flächen für den ruhenden Verkehr ist pro Baumreihe vier Stellplätze in Laubbau-Hochstamm mit Mindest-Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Für die mit Pflanz- oder Erhaltungsgebieten festgesetzten Bäume gilt: Die Bäume und Baumgruppen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
Auf allen Flächen für den ruhenden Verkehr sind Bäume aus folgender Artenliste anzupflanzen (gebietspezifische Gehölzarten, Zuchtformen sind eingeschlossen):
Acer campestre (Feldahorn) Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer platanoides (Spitzahorn) Quercus petraea (Traubeneiche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Quercus robur (Stieleiche)
Aesculus hippocastanum (Rohkastanie) Sorbus aria (Mehlbeere)
Betula pendula (Birke) Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Carpinus betulus (Hainbuche) Sorbus x intermedia (Schw. Mehlbeere)
Fagus sylvatica (Rotbuche) Fraxinus excelsior (Eiche)
Fraxinus excelsior (Eiche) Tilia cordata (Winterlinde)
Juglans regia (Walnuss) Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus sp. (Ulmus)
9.2 Bei Anpflanzungen im Außenbereich des Kleinbaches sind autophyten Gehölzarten aus folgender Artenliste zu verwenden (" = Pflanzung an der Mittelwasserlinie):
Bäume:
*Amus glutinosa (Schwarzerle)
*Fraxinus excelsior (Eiche)
*Salix alba (Silberweide)
*Salix fragilis (Bruchweide)
*Salix x rubens (Fahleweide)
Gebüsch:
*Salix purpurea (Purpurweide)
*Salix viminalis (Korbweide)
*Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
*Viburnum opulus (Wasserschneeball)
9.3 Bei Anpflanzungen im Außenbereich des Kleinbaches sind autophyten Gehölzarten aus folgender Artenliste zu verwenden (" = Pflanzung an der Mittelwasserlinie):
Bäume:
*Amus glutinosa (Schwarzerle)
*Fraxinus excelsior (Eiche)
*Salix alba (Silberweide)
*Salix fragilis (Bruchweide)
*Salix x rubens (Fahleweide)
Gebüsch:
*Salix purpurea (Purpurweide)
*Salix viminalis (Korbweide)
*Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
*Viburnum opulus (Wasserschneeball)
9.4 Auf allen entstehenden Dachflächen der geplanten baulichen Anlage ist eine differenzierte Begründung von geeigneten Dachflächen in die Objektplanung miteinzubereitern.

- 1. Grundstückeinfriedung (§ 10 HBO)
1.1 Einfriedungen an Verkehrsflächen sind zulässig als:
- lebende Hecke bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten Laubgehölzen
- Ziegel- oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,60 m
1.2 Zäune aus Holzlaten oder filigranem Stabwerk sind nur zur Abschirmung von Müllgefäßen und Abfallbehältern zulässig.
Zaunanlagen sind zur offenen Feldmarkung hin mit einem 3m breiten Gehölzstreifen (freiwachende Hecke) aus standortgerechten Laubgehölzen einzufrieden.
1.3 Für die Einfriedung von geschützten Landschaftsbereichen im Sinne des Naturschutzes sind Zäune aus Holzlaten, filigranem Stabwerk oder Draht zulässig.
1.4 Umhüllbar an die Bahnanlagen angrenzende Plangebiete oder Teilgebäudeflächen müssen derart eingefriedet werden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Eine etwaige Bepflanzung durch Bäume und Büsche darf die Grenze zur Bahnlinie nicht übertreten. Überstehende Äste sind durch den Eigentümer zurückzuschneiden.
2. Werbeanlagen (§ 87 HBO)
2.1 Selbstleuchtende und mit indirekter Beleuchtung ausgeführte Werbeanlagen sind zulässig, soweit diese das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
2.2 Werbeanlagen sind nur an Stätten der Leistung zulässig.
3. Begründung baulicher Anlagen (§ 87 HBO)
3.1 Plätze für Müll- und Abfallbehälter, welche im Zusammenhang mit Stätten der Leistung gefordert werden sind durch Anlagen (Mauern, Zäune oder ähnliches) und geeigneten, auch im Winter laubhaltenden Pflanzen abzuschirmen.
3.2 Für die Befestigung von PKW- Stellflächen ist versickerungsfähiges Material zu verwenden (z.B. Schotterrasen, Rasengrasplatt, Plaster mit Versickerungslagen, Porzellanplatt, wassergebundene Decke).
4. Abfallwirtschaft
Die Abfallentsorgung ist gemäss der Satzung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft durchzuführen und für jedes Objekt im Geltungsbereich auszuweisen, konkrete Stellplätze für Müll- und Werkstoffbehälter sind vorzusehen. Die bei der Nutzung der baulichen Anlagen entstehenden Abfälle sind im Gebäude sortenrein nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen getrennt zu sammeln und in dafür vorgesehene Behälter zur Ein Sammlung durch die städtische Müllabfuhr bereitzustellen bzw. zu Sammelcontainern an allgemein zugängliche Plätze zu bringen.
Bei den Baumaßnahmen entstehender unbelasteter Bauschutt ist sortenrein ohne Vermischung einer zugelassenen Bauschutt-Recycling-Anlage zuzuführen. Die Ablagerung auf einer Bauschuttdeponie oder auf einer Hausmülldeponie ist nach § 1 Nr. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HKA) nicht zulässig.
Dem Umweltamt sind die schriftlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung aller bei der Durchführung der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
Zur Bodenverbesserung der gärtnerisch angelegten Grundstücksflächen ist Kompost aus der Getreidemischung von anfallenden Bioabfällen einzusetzen. Für die Kompostierung der Gartenabfälle ist eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches einzurichten.
5. Bodenkennlinie
siehe Hinweis
6. Nachrichtliche Übernahmen
siehe Hinweis

Rechtsgrundlage zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Ber. am 18.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58).
- Bundes- Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts in der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1988 BauROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 23.09.1986
- Hessisches Wassergesetz (HWG) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 19.12.1994

Hinweis

Die Strassenentwurfplanung für den Verkehrsknoten B 488/314 wurde nachträglich übernommen. Die Planung erfolgt durch das ASV Schotten Außenstelle Gießen in Absprache mit dem hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen. Eine endgültige Entscheidung ob ein Kreisverkehr/Platz oder ein Knotenpunkt/bau erfolgen wird, liegt noch nicht vor.
Bodenkennlinie
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und versichert mitzuteilen, um die gewählten, das Mitzubehalten oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugezogen sein können und eventuell auftretende Funde unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
Abfallwirtschaft
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Bodenkennlinien und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 8 des Raumordnungsgesetz Darmstadt, Abt. Stadt, Umweltamt, Frankfurt, die nächste Polizeistation oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetterkreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

STADT BUTZBACH GEMARKUNG GRIEDEL - BUTZBACH/GRIEDEL



BEBAUUNGSPLAN "GARTENCENTER GRIEDEL"
AUFTRAGGEBER: GVS - GRUNDSTÜCKSVERWALTUNG ELSA-BRANDSTRÖM-STR. 3 - 35510 Butzbach - TEL: 06033/86200
PLANVERFASSTER: Rosner + Prohl Architektur + Stadtplanung
PLANUNGSSTADIUM: DATUM: MAßSTAB: 01.11.2000 1:1000
SATZUNGSEXEMPLAR ZERSTÖRUNGSNR.: 011100 A+B
ZEICHNUNG: PLANZEICHNUNG TEIL A + TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B